

Inhaltsverzeichnis

der

Friedhofsordnung der Stadt Hattersheim am Main

vom 16. Dezember 2004

§ 1 Geltungsbereich	§ 19 Aschengrabstätten
§ 2 Verwaltung der Friedhöfe	§ 20 Rasengräber
§ 3 Friedhofszweck	§ 21 Sonstige Grabstätten
§ 4 Schließung und Entwidmung	§ 22 Allgemeine Anforderungen
§ 5 Öffnungszeiten	§ 23 Grabmalgestaltung
§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen	§ 24 Grabeinfassungen/Einfriedungen
§ 7 Zulassung von Gewerbetreibenden	§ 25 Genehmigungsverfahren
§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten	§ 26 Beseitigung von Grabmalen
§ 9 Grabpflege durch Angehörige	§ 27 Vorläufige Holzkreuze
§ 10 Anmeldung eines Sterbefalles	§ 28 Grabpflege
§ 11 Beschaffenheit der Särge	§ 29 Benutzung Leichenhalle
§ 12 Grabherstellung	§ 30 Trauerfeiern
§ 13 Ruhezeiten	§ 31 Übergangsvorschriften
§ 14 Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbestattungen	§ 32 Gebühren
§ 15 Eigentumsverhältnisse	§ 33 Haftung
§ 16 Grabarten	§ 34 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Reihengräber für Erdbestattungen	§ 35 Inkrafttreten
§ 18 Wahl- und Tiefgräber für Erdbestattungen	

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt Hattersheim am Main

öffentlich bekannt gemacht im

Hattersheimer Stadtanzeiger am 23. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. I, S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in der Sitzung vom 16. Dezember 2004 für die Friedhöfe der Stadt Hattersheim am Main folgende

Friedhofsordnung

als Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Stadt Hattersheim am Main.

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Hattersheim am Main, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Gedenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Hattersheim am Main waren sowie derjenigen, die nach Aufgabe ihres in Hattersheim am Main gelegenen Wohnsitzes in einem Alten- oder Pflegeheim aufgenommen wurden oder
 - b) ein Recht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Hattersheim am Main beigesetzt werden oder
 - d) Verwandte ersten Grades (Eltern - Kinder oder umgekehrt), ledige und kinderlos verwitwete oder geschiedene Geschwister, die nicht in Hattersheim am Main wohnhaft sind, wenn eine Verwandte/ein Verwandter in Hattersheim am Main wohnhaft ist und die Bestattung schriftlich beantragt und die Bestattungskosten bezahlt sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Friedhofsbesucherin/jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines/r Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - i) zu rauchen und zu lärmern
 - j) sich auf dem Friedhof aufzuhalten, um bei Beerdigungsfeierlichkeiten zuzuschauen, ohne zum Trauergefolge im weiteren Sinne zu gehören.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Steinmetze, Bildhauerinnen/Bildhauer, Gärtnerinnen /Gärtner und Bestatterinnen/ Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis gemäß § 9 Handwerksordnung eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zu-lassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Friedhofsordnung vereinbar ist.

Antragstellerinnen/Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragungen in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen /Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen/Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Eine Antragstellerin/ ein Antragsteller des Handwerks hat ferner nachzuweisen, dass sie/er selbst oder ihre fachliche Vertreterin/sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer/seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für fünf Kalenderjahre ausgestellt.

§ 8

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, ausschließlich Allerheiligen und Allerseelen, innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 ganz oder teilweise nicht eher gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 9

Grabpflege durch Angehörige

Pflanz- und Grabpflegearbeiten durch Angehörige sind werktags, mit Ausnahme an Allerheiligen und Allerseelen, bis Friedhofsschluss gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

Anmeldung eines Sterbefalles

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (3) Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Körperbestattungen finden von Dienstag bis Donnerstag statt. Aschenbestattungen werden bis 1 Stunde vor Dienstschluss des Friedhofspersonals vorgenommen. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 11 Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Dies gilt auch für Sargeinsätze.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen 1,00 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 12 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der/die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Beisetzung auf seine/ihre Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 13 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für Leichen bei Personen über 5 Jahre | 25 Jahre |
| b) für Leichen bei Personen bis 5 Jahre | 20 Jahre |
| c) für Leichen bei Tiefbestattung in einem Tiefgrab | 35 Jahre |
| d) für Aschen ab 1. Januar 2005 | 20 Jahre |
| e) bei Totgeburten und Leibesfrüchten | 10 Jahre |

§ 14 Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbestattungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen oder Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen oder Ausgrabungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen oder Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Umbettungen und Ausgrabungen von Aschen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Umbettungen von Leichen werden nur vom 1. Oktober bis 31. März vorgenommen. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Kosten der Umbettung, Ausgrabung, Wiederbestattung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung oder Ausgrabung entstehen, hat die Antragstellerin/der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 15 Eigentumsverhältnisse

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Nutzungs-rechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich rechtlicher Natur.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütigen Einigung oder rechtskräftigen richterlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten jede Benutzung der Grabstätte untersagen und die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 16 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten angelegt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Tiefgrabstätten nur auf den Friedhöfen Hattersheim und Eddersheim
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Rasengrabstätten für Körper- und Aschenbeisetzungen
 - f) Grabfeld auf dem Friedhof Hattersheim für anonyme Körper- und Aschenbestattungen und für die Bestattungen von Totgeburten und Leibesfrüchten
- (2) Die Belegungen der einzelnen Grabstätten können wie nachstehend aufgeführt erfolgen:
 - a) Reihengrabstätte ein Sarg und eine Urne in den ersten fünf Jahren
 - b) Einzelwahlgrabstätte ein Sarg und bis zu vier Urnen
 - c) Doppelwahlgrabstätte zwei Säрге nebeneinander und bis zu acht Urnen
 - d) mehrstellige Wahlgrabstätten je Grabstelle ein Sarg und bis zu vier Urnen
 - e) Tiefgräber 2-stellig zwei Säрге übereinander und bis zu vier Urnen

- f) Tiefgräber 4-stellig je Grabstelle zwei Särge übereinander und bis zu acht Urnen
 - g) Urnenreihengrab eine Urne
 - h) Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen
 - i) Urnenkammer bis zu zwei Urnen
- (3) Bei der Beisetzung ist auf die Nutzungszeit zu achten. Die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten kann entsprechend der Ruhezeit nachgekauft werden, wobei dies bei den Reihengrabstätten nicht möglich ist.

§ 17 Reihengräber für Erdbestattungen

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des/der zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre haben eine Länge von 2,75 m und eine Breite von 1,15 m. Die fertigen Grabbeete haben eine Länge von 2,25 m und eine Breite von 0,90 m. Der Abstand beträgt 0,25 m.
- (3) Reihengräber für Verstorbene unter 5 Jahren (Kindergräber) haben eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,80 m. Die fertigen Grabbeete haben eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,50 m. Der Abstand beträgt 0,25 m.
- (4) In Altanlagen gelten die seitherigen Maße für die Grabstätten weiter.
- (5) In einem Reihengrab darf während des Laufs der Ruhezeit grundsätzlich nur eine Körperbestattung vorgenommen werden.
- (6) Die Leiche eines Kindes bis zu fünf Jahren kann ausnahmsweise in das Grab eines/einer Erwachsenen beigesetzt werden, wenn mit dem/der Verstorbenen Verwandtschaft ersten oder zweiten Grades gegeben ist oder dieser/diese das Kind angenommen hatte. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ruhezeit der Leiche des Kindes die der Leiche des/der Erwachsenen nicht überschreitet.
- (7) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

- (8) Beschließt die Friedhofsverwaltung die Abräumung eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit, so muss sie den Zeitpunkt drei Monate vorher öffentlich bekannt geben. Haben die Angehörigen die Grabanlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumt, so geschieht dies durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Grabmal, Grabeinfassung und Grabschmuck für die Nutzungsberechtigten erlischt mit Ablauf der Ruhezeit.
- (9) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern für die die Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Reihengräber können nicht in Wahlgräber umgewandelt werden.

§ 18

Wahl- und Tiefgräber für Erdbestattungen

- (1) Wahl- und Tiefgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht beträgt für:

Wahlgräber 30 Jahre (Nutzungszeit)

Tiefgräber 35 Jahre (Nutzungszeit)

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit deren Umgebung besteht nicht. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (2) Das Nutzungsrecht an Wahl- oder Tiefgräbern kann jedoch erst dann erworben werden, wenn eine Person, für die die erste Grabstelle bestimmt ist, verstorben ist. Das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (3) Die Belegung in Wahl- und Tiefgräbern erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) bis f) und Buchstabe h) und i).
- (4) Wahlgräber haben je Grabeinheit eine Länge von 2,75 m und eine Breite von 1,25 m.

Die fertigen Grabbeete haben folgende Maße:

- a) Einzelgrab: Länge: 2,25 m, Breite: 1,00 m, Abstand: 0,25 m
- b) Doppelgrab: Länge: 2,25 m, Breite: 2,05 m, Abstand: 0,25 m
- c) jede weitere Stelle: Länge: 2,25 m, Breite: 1,15 m, Abstand: 0,25 m

Tiefgräber haben je Grabeinheit eine Länge von 3,00 m und eine Breite von 1,25 m.

Die fertigen Grabbeete haben folgende Maße:

- a) Tiefgrab: Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m, Abstand: 0,25 m
- b) Doppeltiefgrab: Länge: 2,50 m, Breite: 2,25 m, Abstand: 0,25 m

- (5) In Altanlagen gelten die seitherigen Maße für Grabstätten weiter.
- (6) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhezeit grundsätzlich nur eine Körperbestattung vorgenommen werden. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter in einem Sarg beizusetzen. Als weitere Bestattung kann ausnahmsweise die Beisetzung der Leiche eines Kindes bis zu fünf Jahren erfolgen, wenn mit dem/der Verstorbenen Verwandtschaft im ersten oder zweiten Grade gegeben ist oder dieser/diese das Kind angenommen hatte.
- (7) Der/die Erwerber/in gilt als Nutzungsberechtigte/r. Das Nutzungsrecht ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragbar. Die Übertragung muss unentgeltlich erfolgen. Die Zustimmung ist in der Regel nur zu erteilen, wenn die Übertragung an Familienangehörige erfolgt. Im Erbfall gilt derjenige/diejenige als Nutzungsberechtigt, der/die die Erbberechtigung nachweist und die Urkunde vorlegt. Sind mehrere Erben/Erbinnen vorhanden, so müssen diese eine/n von ihnen als Gesamtbevollmächtigte/n benennen. Solange dies nicht geschieht, wirken Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an eine/n von mehreren Erben/Erbinnen gerichtet sind, auch gegenüber allen Miterben/Miterbinnen.
- (8) Der/die Nutzungsberechtigte hat für seine/ihre Person ein Nutzungsrecht an der Grabstätte. Er/sie kann über die Beisetzung anderer verfügen und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen und der auf ihr beruhenden Vorschriften entscheiden.
- (9) In den Wahl- oder Tiefgrabstätten können die Erwerber/innen und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - a) Ehemänner/Ehefrauen und Lebensgefährten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehemänner/Ehefrauen und Lebensgefährten der unter b) bezeichneten Personen.

- (10) Reicht bei mehrstelligen Wahl- oder Tiefgräbern zum Zeitpunkt der Folgebelegung die Nutzungszeit für die Ruhezeit des/der zuletzt Verstorbenen nicht aus, so ist die Nutzungszeit für sämtliche Grabstellen entsprechend zu verlängern und die Gebühr hierfür zum Zeitpunkt der Folgebelegung zu den dann gültigen Gebührensätzen für volle Jahre zu entrichten.
- (11) Vor Ablauf des Nutzungsrechts an einem Wahl- oder Tiefgrab kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht um jeweils drei Jahre verlängern. Die Gebühr hierfür ist zum Zeitpunkt der Verlängerung zu den dann gültigen Gebührensätzen für volle drei Jahre zu entrichten. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht jedoch nicht.
- (12) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Wahlgrab innerhalb eines Monats nach Ablauf der Nutzungszeit abzuräumen. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht nach, so geschieht die Abräumung auf seine/ihre Kosten durch die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen.
- (13) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an einem Wahl- oder Tiefgrab entziehen, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts muss eine zweimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Die letzte Aufforderung muss auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinweisen. Ist die Anschrift des Nutzungs-berechtigten unbekannt oder ist ein solcher nicht zu ermitteln, so genügt die öffentliche Bekanntmachung.

§ 19 Aschengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenkammern
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Urnenreihengräber werden in einer Länge von 0,90 m und einer Breite von 0,50 m auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Aschenbehälters abgegeben.

- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) Urnenwahlgräber werden in einer Länge und Breite von 0,90 m vergeben. Soweit die Größe der Urne es zulässt, dürfen bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- (6) Urnenkammern einschließlich der Verschlussplatte werden als Wahlgrabstätten für die oberirdische Beisetzung für bis zu zwei Urnen abgegeben. Die Urnenkammern sind unmittelbar nach der Beisetzung zu schließen.
- (7) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Urnenkammer vergeben, auch wenn ein Sterbefall noch nicht eingetreten ist. Der/die Antragsteller/in kann das Nutzungsrecht nur für sich selbst oder seine/ihren Ehemann/Ehefrau oder seine/ihren Lebensgefährten/Lebensgefährtin beantragen. Die Urkunde über das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der nach dieser Friedhofsordnung festgelegten Nutzungszeit nach Zahlung der Gebühr ausgestellt. Wenn bei der Beisetzung die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreitet, hat ein Nacherwerb zu den dann gültigen Gebührensätzen für volle Jahre zu erfolgen.

§ 20 Rasengräber

- (1) Körper- und Aschenbestattungen können in als Rasenfläche gestalteten Reihengräbern erfolgen. Als Kennzeichnung können die Grabmalarten der Reihengräber bzw. der Reihenurnengräber verwandt werden.
- (2) Rasengräber für anonyme Körper- und Aschenbestattungen werden als Reihengräber für Einzelbelegung zur Verfügung gestellt. Die Gräber werden mit einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet, die in der Friedhofsdatei geführt wird.
- (3) Die Unterhaltung und Pflege von Rasengräbern erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal oder durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen, nicht jedoch die Unterhaltung der Grabmale nach Absatz 1. Die Kosten für die Unterhaltung und Pflege sind im Nutzungsentgelt enthalten.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reihengräber und Urnenreihengräber dieser Friedhofsordnung.

§ 21 Sonstige Grabstätten

- (1) Bestattungen von Totgeburten und Leibesfrüchten können in einem gesondert ausgewiesenen Bereich auf dem Friedhof Hattersheim vorgenommen werden. Dieser Bereich wird als Rasenfläche angelegt. Es wird ein Gedenkstein errichtet. Die Stadt übernimmt die Unterhaltung.
- (2) Die Aufstellung von Grabmalen ist nicht zulässig. Grabschmuck darf zu besonderen Anlässen ausgelegt werden.

V. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 22 Allgemeine Anforderungen

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 23 Grabmalgestaltung

- (1) Es werden folgende Grabmalarten zugelassen:
 - a) Grabkreuze aus Stein, Holz oder Metall
 - b) stehende Grabmale (Stelen) aus Stein oder Holz
 - c) Pultsteine
 - d) liegende Grabmale
 - e) Mauergrabmale, die an Friedhofsmauern angebracht werden und die mit diesen Mauern eine harmonische Einheit bilden
- (2) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. Es können jedoch weitere Beisetzungen durch Anbringung bescheidener, sich dem Gesamtbild der Grabstätte und dem Grabmal untergeordneter liegender Grabmale kenntlich gemacht werden.
- (3) Es ist gestattet, Gedenktafeln für andere Verstorbene zuzulassen; es muss kenntlich sein, dass der/die Verstorbene nicht in dieser Grabstätte ruht.

- (4) Die Fläche des Grabmals sollte 40 % der fertigen Grabbeete bei Erdgräbern nicht überschreiten.
- (5) Mauergräber dürfen nur mit einer an der Mauer befestigter Grabplatte oder Schriftzeichen versehen werden. Die an der Mauer befestigten Platten dürfen mit ihrer Oberkante 1,40 m nicht überschreiten. Von der Unterkante bis zur Erde muss ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden. Die Breite richtet sich nach der Breite der Grabstätte.
- (6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabsteine und Grabstellen sind regelmäßig von den Verantwortlichen auf ihren verkehrssicheren Zustand zu überprüfen. Die Friedhofsverwaltung lässt in der Regel jährlich einmal die Standsicherheit der Grabsteine überprüfen.
- (7) Lose und schiefstehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen umlegen lassen. Wird ein Grabstein trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann die Friedhofsverwaltung ihn auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen oder wieder aufstellen lassen.
- (8) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender öffentlichen Bekanntmachung die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines nach der Friedhofsordnung erforderlichen Zustandes veranlassen.
- (9) Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie bildliche Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, ist unzulässig.
- (10) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 24

Grabeinfassungen/Einfriedigungen

- (1) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die feldbezogene Art der Grabeinfassungen.
- (2) Zaunartige Einfriedigungen, Ketten und dergleichen sind unzulässig.

§ 25 **Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Errichtung, jede Veränderung und das Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs, Herstellung des Fundaments sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 26 **Beseitigung von Grabmalen**

Grabmale und sonstige Teile dürfen in der Regel nicht vor Ablauf des Nutzungsrechts entfernt werden. Eine vorherige Beseitigung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 27 **Vorläufige Holzkreuze**

Vorläufige Holzkreuze sind nach einem Muster der Friedhofsverwaltung anzufertigen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Grabpflege

- (1) Die Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, diese in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch herzurichten und zu pflegen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Neuanlagen ist das Pflanzen von Bäumen und stark wuchernden Sträuchern nicht zulässig. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen. Nach erfolgloser Mahnung werden diese Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt.
- (4) Die Grabfläche kann bis zu einem Drittel mit Kies bestreut werden. Die Kiesfläche darf nicht mit Folie unterlegt werden. Zulässig ist Nutraflor-Filtervlies oder ähnliches Material.
- (5) Auf den Grabstätten sollen nur Kränze und Grabbinde abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter Grabschmuck dürfen nur in die eigens aufgestellten Behältnisse abgelegt werden.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- (8) Bei Zerstörung oder Beschädigung der Grabanlagen oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet. Dies gilt nicht für die gärtnerischen Anlagen von Rasengräbern.

- (9) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab während der Nutzungszeit, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandsetzung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen.
- (10) Urnenkammern und Urnenfeldanlagen werden vom Friedhofspersonal oder einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen unterhalten. Grabschmuck kann an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Angehörige dürfen in der Kühlzelle aufgebahrte Tote nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen, die Kühlzelle aber nicht betreten.
- (2) Die Verstorbenen sind bekleidet in verschlossenen Särgen in die Kühlzellen zu verbringen.
- (3) Die Säрге werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit endgültig geschlossen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort dauerhaft zu schließen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind.
- (5) Die Leichen der an anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht werden. Diese Säрге sollen in einem besonderen Raum in der Leichenhalle aufgestellt werden. Die vorübergehende Öffnung des Sarges zur Besichtigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes/der Amtsärztin.

- (6) Särge, die im Wege der Überführung von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Eine Wiederöffnung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Amtsarztes/der Amtsärztin zulässig.

§ 30 Trauerfeiern

- (1) Trauer- und Gedenkfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen jeweils zu bestimmenden Stelle im Freien abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier kann untersagt werden, wenn Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeierlichkeiten an offenen Särgen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Transport des Sarges bzw. der Urne von der Trauerhalle zur Grabstätte sowie die Beisetzung wird in der Regel durch das Friedhofspersonal vorgenommen.
- (5) Jede gewerbliche Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsvorschriften

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die für einen längeren als in dieser Friedhofsordnung festgelegten Zeitraum bestehen, bleiben unberührt. Die Verlängerung dieser Nutzungsrechte erfolgt nach Maßgabe des § 18 dieser Friedhofsordnung.
- (2) In noch nicht voll belegten Reihen eines Grabfeldes gelten für die Grabmalgestaltung und für die Grabeinfassungen die bisherigen Vorschriften.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

§ 33 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der gemäß § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 2. entgegen des § 6 Abs. 2 a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 3. entgegen des § 6 Abs. 2 b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet
 4. entgegen des § 6 Abs. 2 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 5. entgegen des § 6 Abs. 2 d) ohne schriftlichen Auftrag eines/r Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 6. entgegen des § 6 Abs. 2 e) Druckschriften verteilt,
 7. entgegen des § 6 Abs. 2 f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 8. entgegen des § 6 Abs. 2 g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 9. entgegen des § 6 Abs. 2 h) Tiere mitbringt,
 10. entgegen des § 6 Abs. 2 i) raucht oder Lärm macht,
 11. entgegen des § 6 Abs. 2 j) sich auf dem Friedhof aufhält,
 12. entgegen des § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 13. entgegen des § 8 Abs. 2 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt,
 14. entgegen des § 8 Abs. 3 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10 € bis 1.000 €, bei fahr-lässiger Zuwiderhandlung bis 500 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 21. Juni 1991 und der I. Nachtrag vom 17. Dezember 1993 außer Kraft.

Hattersheim am Main, 16. Dezember 2004

Der Magistrat

gez.

Hans Franssen
Bürgermeister